

STADT DÜLMEN

Erläuterungsbericht

zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Waldfriedhof“

Inhalt:

1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich
2. Derzeitige Nutzung der Flächen und der angrenzenden Bereiche
3. Bestehendes Planungsrecht/ Raumordnung und Landesplanung
4. Anlass und Ziel der Planung
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgung
7. Belange von Natur und Landschaft
8. Immissionen
9. Altlasten
10. Denkmalschutz

1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich von Dülmen-Mitte im Anschluss an die bebaute Ortslage und grenzt direkt östlich an den dort bestehenden Waldfriedhof an.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft eine Fläche von ca. 1,6 ha.

2. Derzeitige Nutzung der Flächen und der angrenzenden Bereiche

Das Plangebiet selbst, wie auch die östlich angrenzende Fläche werden zurzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich der Waldfriedhof. Dieser soll sowohl im Bereich des Plangebietes, als auch südlich davon auf der im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche dargestellten Fläche erweitert werden.

Nördlich des Plangebietes befindet sich zwischen dem Haselbachweg und der Kreisstraße 27 ein neu errichtetes Regerückhaltebecken. Südlich und südöstlich liegt das Gelände der zwischenzeitlich geräumten St. Barbara-Kaserne, über dessen künftige Nutzung zurzeit noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann.

3. Bestehendes Planungsrecht/ Raumordnung und Landesplanung

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Da sich auf der benachbarten Fläche die St. Barbara-Kaserne befindet und das Plangebiet, sowie auch weitere Flächen für eine Erweiterung vorzuhalten waren, wurde seinerzeit noch aus dem Grund der Geheimhaltung keine nähere Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Aufgabe des Kasernenstandortes durch den Bund ist bereits für die gesamte derzeit im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche, also auch für die im Rahmen dieser Änderung anstehende Fläche, ein Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes „St. Barbara – Kaserne“ gefasst worden. Eine konkrete Planung liegt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Das von dieser Änderung betroffene Plangebiet ist noch nicht von der Kaserne genutzt worden. Durch die Inanspruchnahme der Fläche für die Friedhofserweiterung steht sie jedoch nicht mehr für Planungsüberlegungen im Zusammenhang mit der Umnutzung des gesamten Kasernenareals zur Verfügung. Im Rahmen der Erarbeitung der Bauleitpläne für das ehemalige Kasernengelände ist die hier anstehende Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.

Das Gelände ist im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland- zwar noch als Bereich für besondere öffentliche Zwecke dargestellt; aufgrund der bereits vollzogenen Aufgabe des Kasernenstandortes stehen der vorgesehenen Darstellung als Grünfläche „Friedhof“ jedoch Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die gemäß § 20 Landesplanungsgesetz erforderliche Zustimmung liegt vor.

4. Anlass und Ziel der Planung

Der heutige Waldfriedhof, der 1929 geplant und angelegt wurde, steht in der Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Viktor. Er wird in absehbarer Zeit das Ende seiner Kapazitäten erreichen. Die kath. Kirche beabsichtigt daher, den Waldfriedhof zu erweitern. Neben dem Waldfriedhof gibt es im Stadtbezirk Dülmen-Mitte lediglich den wesentlich kleineren, voll belegten und daher stillgelegten Friedhof am Mühlenweg – den Vorgänger des Waldfriedhofes –, sowie den evangelischen und den jüdischen Friedhof am Kapellenweg. Einzig der Waldfriedhof dient demnach der Bedarfsdeckung für die überwiegend katholische Bevölkerung von Dülmen-Mitte. Die Ortsteile verfügen über eigene Friedhöfe.

Ziel der Planung ist es also, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Friedhofes zu schaffen.

Dazu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.12.2003 die Einleitung des Verfahrens zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt, der sowohl dieses Plangebiet, als auch die südlich an den vorhandenen Friedhof angrenzende und bereits im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Erweiterungsfläche umfasst.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, um dem Gebot der Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gerecht zu werden.

Vorgesehen ist für den gesamten Änderungsbereich eine Darstellung als „Grünfläche“ mit der näheren Zweckbestimmung „Friedhof“.

5. Verkehrliche Erschließung

Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes dienen die vorhandenen Straßen Bischof-Kaiser-Straße und Haselbachweg. Die vorhandenen Wirtschaftswege im Umfeld des Plangebietes sollen als Querverbindung für Fußgänger und Radfahrer erhalten bleiben. Der Eingang des Friedhofes wird an der vorhandenen Stelle belassen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität und Wasser erfolgt durch die Stadtwerke Dülmen.

Im Rahmen eines Bodengutachtens ist festgestellt worden, dass die vorhandenen Böden nur teilweise für die geplante Nutzung als Friedhof geeignet sind. Durch ein Drainage-System soll das anfallende Niederschlagswasser in den Haselbach eingeleitet werden. An der Einleitungsstelle ist eine Rückstausicherung sowie eine Beprobungseinrichtung zu erstellen.

7. Belange von Natur und Landschaft

Durch das Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. dem Landschaftsgesetz NW gelten alle Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsgesetzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, als Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind auf Grund der Durchführung einer Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 21 BNatSchG).

Durch die geplante Friedhofserweiterung findet ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) statt. Zur Bewertung des Eingriffs wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein ökologischer Fachbeitrag erarbeitet, der den Eingriff bewertet und die Kompensationsmaßnahmen beschreibt. Erforderliche Regelungen werden im Bebauungsplan getroffen. Insofern wird an dieser Stelle auf den parallel aufzustellenden Bebauungsplan und dessen Begründung, sowie auf den ökologischen Fachbeitrag verwiesen. Es ist festzuhalten, dass der durch die Bauleitplanung zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die o.g. Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird.

8. Immissionen

Vom Friedhof selbst gehen keine Immissionen aus. Zu- und abfahrende Verkehre zum Parkplatz des Waldfriedhofs übersteigen selbst bei größerem Besucherverkehr (Beerdigungen, Feiertage) nicht den zumutbaren Rahmen für die Bewohner der an den Zufahrtstraßen gelegenen Wohnbebauung. An den Parkplatz selbst grenzt keine Wohnbebauung an. Immissionskonflikte sind daher nicht zu erwarten.

9. Altlasten

Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vornutzung des Plangebietes gibt es keine Erkenntnisse oder konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten als planungsrechtlich relevante stoffliche Belastungen des Bodens.

10. Denkmalschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand bestehen weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung Baudenkmale, schutzwürdige bauliche Anlagen und Bodendenkmale im Sinne des Denkmalschutzes.

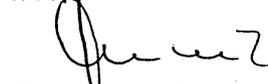
Aufgestellt:

Dülmen, den 31.3.2004

STADT DÜLMEN

- Dez. III/FB 612-

I.V.



(Leushacke)
Beigeordneter